

## **Satzung des Zweckverbandes Radegast über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**

### **(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund des § 154 in Verbindung mit §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410) und der §§ 43 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. S. 296) hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Radegast am 22.10.2008 folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss - und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

### **Anlage 1 zur Satzung**

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 684)

### **Anlage 2 zur Satzung**

Ergänzende Bedingungen des ZV Radegast zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Dem Zweckverband Radegast obliegt die Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der Zweckverband Radegast öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die in ihrer Gesamtheit die öffentliche Anlage zur Wasserversorgung bilden.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung oder ihres Umbaus bestimmt der ZV Radegast.

- (4) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den ZV Radegast privatrechtlich nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 684) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen des ZV Radegast zur AVBWasserV, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere baulich oder gewerblich nicht selbständig nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.  
Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften Gesamtschuldner.
- (3) Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind die Inhaber oder Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen gewerblichen oder industriellen Betriebes.

## **§ 3**

### **Anschluss und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZV Radegast liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit vor Beginn der Bauarbeiten oder des Betriebes zu leisten.

## **§ 4**

### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsferti-

gen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg oder durch einen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen, nachdem der/die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss aufgefordert wurde/n, hergestellt werden.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann und er die Eigen- bzw. Einzelwasserversorgung gemäß DIN 2001 und der "Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung-TrinkWV 2001)" vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen hat. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZV Radegast einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes gem. § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke gemäß § 2.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der ZV Radegast kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf seinen schriftlichen Antrag hin die Möglichkeit einräumen, den Wasserbezug auf einen vom Grundstückseigentümer gewünschten Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZV Radegast einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Antragsteller hat dem Zweckverband Radegast vor Errichtung einer Eigenwassergewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen

sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
  - b) § 6 Satz 1 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ZV Radegast deckt,
  - c) § 7 Abs. 4 den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 5 den ZV Radegast nicht von der Errichtung einer Eigenwasseranlage unterrichtet.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 29.04.2002 außer Kraft.

Holdorf, den 23.10.2008

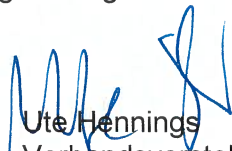
  
Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 23.10.2008

  
Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin